

Bescheid

über die Notifizierung
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(EU-Bauproduktenverordnung)

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: gku@dibt.de

Datum: 21.01.2015 Geschäftszeichen:
P 43

Auf den Antrag auf Notifizierung vom 11.12.2014 wird dem

**Bundes-Gütegemeinschaft
Montagebau und Fertighäuser e.V.
Flutgraben 2
53604 Bad Honnef**

Kennnummer: 1485

gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Produktzertifizierungsstelle**
gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- **Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle**
gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte, wenn weder die Europäische Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 04.02.2015 Einwände erheben.

Die Unterrichtung der Europäischen Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 48 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfolgte am 21.01.2015.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.



Anlage

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 21.01.2015

über die Notifizierung des Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V., Flutgraben 2, 53604 Bad Honnef, (1485) nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Entscheidung über das AVCP-System	harmonisierte Norm/EAD/ETAG gemäß Art. 66 (3)	Produkt	AVCP-System ¹	Z Prod ²	Z WPK ³	P ⁴
1997/176/EG	EN 14081 - Teil 1	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Allgemeine Anforderungen	2+	-	x	-
1997/176/EG	EN 14250	Holzbauwerke – Produktanforderungen an vorgefertigte Fachwerkträger mit Nagelplatten	2+	-	x	-
1999/455/EG	ETAG 007	Bausätze für Gebäude aus Holz	1	x	-	-

¹ assessment and verification of constancy of performance (s. Anhang V, Verordnung (EU) Nr. 305/2011, englische Fassung)

² Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

³ Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

⁴ Prüflabor gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011



Mit den Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit verbundene Aufgaben werden wie folgt an Unterauftragnehmer vergeben:

- Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle und kontinuierliche Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle für die maschinelle Sortierung des von nach Festigkeit sortiertem Bauholzes für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt nach E 14081-1
 - Technische Universität München
Holzforschung München (HFM@TUM)
Winzererstraße 45
80797 München

Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.
2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierten Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. **Die Befugnis gilt befristet bis zum 20.11.2019.**

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind. Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Köln (Lieferanschrift: Appellhofplatz, 50667 Köln; Postanschrift: Postfach 10 37 44, 50477 Köln) erhoben werden.

Heidelinde Fiege
Referatsleiterin

